

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen vom 09.05.2023 bis zum 23.05.2023 und dem hieran anschließenden Erörterungstermin am 23.05.2023 wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 09.05.2023 bis zum 23.05.2023 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	22.05.2023
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	03.05.2012
14	Stadt Meppen	09.05.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	17.05.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	28.04.2023
22	PLEdoc GmbH (für Ruhrgas AG)	08.05.2023
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01248348/S01248350)	26.05.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	09.05.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	30.05.2023
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	03.05.2023
32	Amprion GmbH	09.05.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	05.05.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 24.05.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Städtebau

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Ausführungen in der Begründung unter Nr. 7 und unter Nr. 8 zur textlichen Festsetzung Nr. 1 sind widersprüchlich (vgl. S. 25f. der Begründung). Unklar ist insbesondere der Satz: "Darüber hinaus sollen aber Tierhaltungsanlagen in der Festsetzung Nr. 2 im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche geändert werden und dort überbaubare Grundstücksflächen wegen der Freilandhaltung zugelassen werden." Besser wäre es, hier die Formulierung der textlichen Festsetzung der 5. Änderung wörtlich zu übernehmen. Auch der im folgenden Absatz erläuterte Hinweis auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. ist irreführend.</p> <p>Bei der Planung der Gemeinde Geeste im Bebauungsplan Nr. 200 einschließlich der entsprechenden Änderungen handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung vorsieht. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB gilt demzufolge in der weiteren Anwendung bzw. zur Beurteilung der Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit im Außenbereich § 35 BauGB.</p> <p>Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 200 führte dazu, dass zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen § 35 BauGB n.F. anzuwenden ist. Daraus ist wiederum zu folgern, dass in den ausgewiesenen Baufenstern ausschließlich Tierhaltungsanlagen zulässig sind, die als landwirtschaftliche Tierhaltung zu beurteilen sind, bzw. diejenigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG unterliegen.</p> <p>Mit der beabsichtigten 9. Änderung des Bebauungsplans wird mit der geänderten textlichen Festsetzung Nr. 1 klargestellt, dass eine städtebauliche Steuerung hinsichtlich ihrer Lage bzw. der Zulässigkeit innerhalb der Baufenster ebenfalls für diejenigen Tierhaltungsanlagen bestehen soll, die als gewerbliche Tierhaltung zu beurteilen sind und einer Vorprüfungs- oder UVP-Pflicht nach dem UVPG unterliegen. Dies sollte in der Begründung eindeutig klargestellt werden.</p>	<p>Wie angeregt, wird zum besseren Verständnis die Formulierung der textlichen Festsetzung aus der 5. Änderung im genauen Wortlaut übernommen. Der folgende Absatz wird überarbeitet bzw. der irreführende Hinweis auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. wird klargestellt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Formulierung, dass durch die textliche Festsetzung Nr. 1 eine städtebauliche Steuerung hinsichtlich ihrer Lage bzw. der Zulässigkeit innerhalb der Baufenster ebenfalls für diejenigen Tierhaltungsanlagen bestehen soll, die als gewerbliche Tierhaltung zu beurteilen sind und einer Vorprüfungs- oder UVP-Pflicht nach dem UVPG unterliegen, wird in der Begründung deutlicher herausgestellt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Naturschutz und Forsten <u>Arten und Lebensräume:</u> <u>Arten:</u> Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.</p> <p><u>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:</u> Auf der Westseite des geplanten Baufensters befinden sich Waldbestand und Kompensationsflächen. Gem. der TA-Luft 2021 soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen i.d.R. ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden.</p> <p>Straßenbau Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 225 bzw. 269 in Dalum zwischen der Landesstraße 67 und der Anschlussstelle Geeste zur Autobahn 31.</p> <p>Die Erschließung des neu geplanten Baufensters ist über eine Gemeindestraße sowohl an die K 225 als auch an die K 269 möglich. Beide Einmündungsbereiche sind nicht in einem ausreichenden Ausbauzustand. Daher ist der Ausbau von mindestens einem Einmündungsbereich zur Kreisstraße über eine Kreuzungsvereinbarung mit der Gemeinde Geeste zu regeln.</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p>	<p>Naturschutz und Forsten <u>Arten und Lebensräume:</u> <u>Arten:</u> Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis einer im Jahr 2019 bereits durchgeführten Brutvogelkartierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Nach der Relevanzprüfung unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens auf die Fauna konnte die Notwendigkeit gesonderter Fledermauserfassungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Baugrenze wird ein Abstand von ca. 100 m zum Wald eingehalten. Die für die Lüfter vorgesehene Stallseite hält ein Abstand von über 190 m zum Waldrand ein. Ergänzend wird durch eine Fachgutachten nachgewiesen, dass der Stickstoffeintrag in einem Bereich von weniger als 5,0 kg/ha/Jahr liegt und der Schwellenwert der Critical-Loads für Waldbereiche somit unterschritten wird.</p> <p>Straßenbau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die HAUPTerschließung wird nach Norden, über die K269, vorgenommen. Der Ausbau wird auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen. Die Gemeinde Geeste wird hierzu eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abschließen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei der Bebauung des ausgewiesenen Sondergebiets zu beteiligen. • Eine direkte Erschließung einzelner Anlagen zur Tierhaltung zu einer Kreisstraße hin ist nicht zulässig. • Hinsichtlich der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraße zur Kreisstraße K 225 und/oder K 269 ist vor Beginn der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Geeste über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaus des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße K 225 und/oder K 269 erforderlich. Die Gemeinde Geeste hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu veranlassen. Eine Anbindung der Gemeindestraße zur K 269 (rechtwinkelig) ist aus verkehrlicher Sicht günstiger als die Anbindung zur K 225 (schiefwinkelig). Der verkehrsgerechte Ausbau erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises und nicht nach dem im Erläuterungsbericht genannten Musterblatt "Einmündung eines Wirtschaftsweges". Mit der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung des Plangebietes darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Geeste sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches zur K 225 und/oder K 269) abgeschlossen sind. • In den Kreuzungsbereichen K 225 bzw. K 269 zur Gemeindestraße sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 200 m auf der Kreisstraße von jedem Bewuchs, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über der Fahrbahnoberkante der K 225/K 269 dauernd freizuhalten. • Von den Kreisstraßen K 225 und K 269 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland wird bei der Bebauung des ausgewiesenen Sondergebiets zu beteiligt. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. • Eine direkte Erschließung zur Kreisstraße, auch durch einzelne Anlagenteile, wird nicht erfolgen. • Die Gemeinde Geeste wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abschließen. <p style="margin-left: 40px;">Der Vorhabenplanung wird der Anschluss nach Norden an die K6269 (rechtwinkelig) zugrunde gelegt.</p> <p style="margin-left: 40px;">Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. • Der Hinweis wird in die Begründung und den Planteil aufgenommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraßen eintreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. <p>Brandschutz <i>(ohne weitere Ausführungen zum vorgenannten Themenbereich)</i></p> <p>Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis wird in die Begründung und den Planteil aufgenommen. <p>Brandschutz</p> <p>Gesundheit Eine entsprechende Prüfung ist bereits in der Kurzerläuterung auf Seite 18 (Bioaerosolbelastung (Prüfkriterien)) enthalten und wurde bereits durchgeführt. Somit werden die genannten Prüfkriterien bereits berücksichtigt. Kritische Punkte haben sich im Rahmen dieser Prüfung nicht ergeben.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 24.05.2023	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen des folgenden Betreibers:</p> <p>Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster</p> <p>Nach den geltenden Vorschriften wird entlang jeder Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Bergbau: West Der Leitungsverlauf ist im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen. Dieser verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Von der Geltungsbereichsgrenze wird ein Abstand von 5,0 m zur Leitungsachse eingehalten. Durch die Baugrenze wird ein Abstand von insgesamt 10,0 m zur Leitungsachse eingehalten. Zudem wurde der Leitungsträger am Verfahren beteiligt und hat sich entsprechend geäußert. Die durch die Erdgas Münster vorgetragenen Hinweise und Auflagen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Boden Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Begründung um einen Umweltbericht ergänzt, der auch den Themenbereich „Boden“ in der notwendigen Bearbeitungstiefe berücksichtigen wird.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die</p>	<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden wird die Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und der hieraus entwickelten Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der herangezogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden Hinweise aufgenommen, wie Verdichtungen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung übernommen</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Im Rahmen der Eingriffsregelung wird geprüft, ob Bodenfunktionsbeeinträchtigungen verbleiben, die gesondert zu kompensieren sind.</p> <p>Hinweise Der NIBIS-Kartenserver wird mit Blick auf die Themenbereiche Boden, Geologie, Altlasten, Bohrungen und Hydrologie gesichtet. Ergänzend werden Hinweise zum Umgang mit Boden aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen: Schreiben vom 22.05.2023	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Landwirtschaft: Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen" soll das Baufenster Nr. 144 in einer Größe von 14.840 m² aufgehoben werden. Zugleich wird ein neues Baufenster (Nr. 144n) mit einer Größe von 7.017 m² an anderer Stelle geschaffen. Es dient der Legehennenhaltung des Betriebes Theismann.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuausweisung des Baufensters Nr. 144n zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Theismann.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</p>
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste-Varloh: Schreiben vom 17.05.2023	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig durch den Vorhabenträger von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 04.05.2023	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.	
26. Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH): Schreiben vom 26.05.2023	
Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:	Die Stellungnahme der Nowega GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 69 Rühlermoor-Wietmarschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m, Kabel K-69 Rühlermoor – Wietmarschen	Zur Kenntnisnahme.
Am östlichen Rand des nunmehr vorgesehenen Baufensters 144 verläuft die oben genannte Gashochdruckleitung. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.	Zur Kenntnisnahme und Beachtung. Der Leitungsverlauf ist im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen. Dieser verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Von der Geltungsbereichsgrenze wird ein Abstand von mind. 5,0 m zur Leitungsachse eingehalten. Durch die Baugrenze wird ein Abstand von mind. 10,0 m zur Leitungsachse eingehalten
Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366	Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen.
Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.	Zur Kenntnisnahme.
Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de .	Zur Kenntnisnahme.
Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkelten rechtlich gesichert ist. Nach dem	Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Das Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen ist unzulässig.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit der Erdgas Münster GmbH bzw. uns erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p>	<p>Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen. Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Durch die Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Nowega GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 10.05.2023	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung sowie in Form eines Hinweises auf dem Planteil wird auf den beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 03.05.2023	
Gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200" SO Tierhaltungsanlagen" bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Im Übrigen weise ich auf die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen des Ursprungsbebauungsplans hin.	Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird zur Kenntnis genommen. Die in der Ursprungsplanung enthaltenen Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen behalten ihre Gültigkeit.
31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“: Schreiben vom 04.05.2023	
<p>Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Dalumer Moorbeeke oder Ottengraben) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fischbach) zugeführt werden, wird hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis beantragt.</p>
32. Nowega GmbH: Schreiben vom 26.05.2023	
<p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 56 Rull-Dalum-Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Am östlichen Rand des nunmehr vorgesehenen Baufensters 144 verläuft unsere oben genannte Gashochdruckleitung. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlage grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Nowega GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung. Der Leitungsverlauf ist im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen. Dieser verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Von der Geltungsbereichsgrenze wird ein Abstand von mind. 5,0 m zur Leitungssachse eingehalten. Durch die Baugrenze wird ein Abstand von mind. 10,0 m zur Leitungssachse eingehalten</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Das Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen ist unzulässig.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit der Erdgas Münster GmbH bzw. uns erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung und als Hinweis in den Plan- teil übernommen. Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Durch die Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Nowega GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	Zur Kenntnisnahme.